



Kurzinformation

Anteil der Urwahlen bei den Sozialwahlen

Die Sozialversicherungsträger werden durch Vertreter der Versicherten und Arbeitgeber selbstverwaltet. Gemäß § 46 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IV) wählen Versicherte und Arbeitgeber die Vertreter ihrer Gruppen in den Selbstverwaltungsorganen getrennt auf Grund von Vorschlagslisten.¹ Wird aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen oder werden auf mehreren Vorschlagslisten insgesamt nicht mehr Bewerber benannt, als Mitglieder zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt. Insofern wird bei der Sozialwahl in Urwahlen und Wahlen ohne Wahlhandlung - der sogenannten Friedenswahl - unterschieden.

Vor allem bei den großen Ersatzkrankenkassen und der Deutschen Rentenversicherung Bund, bis 2005 Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), erfolgen regelmäßig in der Gruppe der Versicherten Urwahlen. Die Anzahl der Sozialversicherungsträger und der Urwahlen hat sich wie folgt entwickelt:²

Sozialwahl im Jahr	Anzahl der Träger	Anzahl der Urwahlen	davon Arbeitgeber:
1953	2.000	9	
1958	2.200	19	1
1962	2.150	38	
1968	2.100	52	1
1974	1.700	38	1
1980	1.420	49	
1986	1.300	35	
1993	1.311	27	
1999	548	15	
2005	340	8	
2011	206	10	
2017	161	10	1

1 In der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau gilt dies entsprechend für die Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte.

2 Bis 1986 ca. Angaben. Entnommen aus: Gutachten zur Geschichte und Modernisierung der Sozialversicherungswahlen im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, 2008.